



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	29.01.2007	0366/07 - I/144
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.02.2007	2.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.03.2007	6	
Stadtverordnetenversammlung	13.03.2007	11	

Betreff:

Übernahme Ausfallbürgschaft WWG

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar übernimmt nach Maßgabe des § 104 Hessische Gemeindeordnung (HGO) modifizierte Ausfallbürgschaften für zwei Darlehen in Höhe von 770.000 Euro bzw. 510.000 Euro, die von der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft (WWG) im Rahmen der anteiligen Finanzierung des KfW-CO2-Gebäudesanierungsprogramms für zwei Wohnanlagen (Wetzlar, Berliner Ring Hausnr. 38 - 46 und Im Winkel Hausnr. 21 - 25) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden sollen.

Wetzlar, den 29.01.2007

gez. Dette

Begründung:

Die WWG beabsichtigt, im Frühjahr 2007 zwei zu sanierenden Wohnobjekten die Investitionen anteilig aus Mitteln des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms, Maßnahmenpaket 4, Programmnummer 130, zu finanzieren.

Es handelt sich hierbei um die Wohnanlagen

- in Wetzlar, Berliner Ring, Hausnr. 38 - 46 mit einer Gesamtwohnfläche von 1.890 m² und einer Förderkreditsumme von 770.000 Euro sowie
- in Wetzlar, Im Winkel Hausnr. 21 - 25 mit einer Gesamtwohnfläche von 1.632 m² und einer Förderkreditsumme von 510.000 Euro.

Voraussetzung für die Bewilligung der Kredite durch die KfW ist, dass die Stadt Wetzlar die beiden Kredite durch modifizierte Ausfallbürgschaften absichert. Für die Stadt Wetzlar ergeben sich aufgrund der stabilen Ertragslage des Wohnungsunternehmens (vgl. auch Beteiligungsbericht 2006) keine besonderen Risiken aus der Übernahme der Bürgschaften.

Die Bedingungen des Kreditprogrammes stellen sich wie folgt dar:

Laufzeit:	20 Jahre
Tilgungsfreie Anlaufjahre:	3 Jahre
Zinsbindung:	10 Jahre
Anfänglicher Tilgungssatz:	4,74 %
Zinssatz:	2,5 %

Die Übernahme der Bürgschaft bedarf gemäß § 104 Abs. 2 HGO der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.